

Richtlinie der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main für die Erstattung von Bewirtungs- und Repräsentationskosten

Verabschiedet vom Präsidium der HfMDK am: 25.11.2014

A. Bewirtungskosten

Grundsätzlich ist eine Übernahme oder Erstattung von Bewirtungskosten nicht vorgesehen. Dies gilt nicht nur für die Haushaltsmittel, sondern auch für Drittmittel, die – werden sie von der Hochschule bewirtschaftet – ebenfalls den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) unterliegen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Für die Aufgabenerfüllung der Hochschule gemäß § 3 HHG i.d. Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I, S. 666) kann es in Einzelfällen zweckmäßig sein, Hochschulmitglieder, -angehörige und Externe zu bewirten.

Für diese Fälle gilt das Folgende¹:

1. Allgemeine Regelungen

Bewirtungskosten sind Aufwendungen für Speisen und Getränke, die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Hochschule für die Bewirtung von Hochschulmitgliedern, -angehörigen und Externen entstehen.

Keine Bewirtungskosten sondern laufende Betriebsaufwendungen (und damit auch aus Landesmitteln finanzierbar) sind die üblichen Gesten der Höflichkeit wie z.B. Mineralwasser, Kaffee, Tee, Kekse, usw., die anlässlich von dienstlichen oder dienstlich veranlassten Besprechungen angeboten werden.

Mineralwasser, Kaffee, Tee etc. für den eigenen Gebrauch der Hochschulmitglieder und -angehörigen sind von diesen selbst zu finanzieren.

Im Einzelfall können Bewirtungen angezeigt sein im Rahmen

- der Öffentlichkeitsarbeit
- der Pflege der Auslandsbeziehungen
- der Einwerbung von Drittmitteln, Einwerbung von Spenden und Aufbau von Kooperationen
- eines besonderen dienstlichen Interesse (z.B.: Fachbereichstage, Kanzlertreffen/Rektorenkonferenz, Berufungsverfahren, Klausurtagungen, Verabschiedungen von Funktionsträgern oder Jubiläen usw.)

In diesen Fällen können im Regelfall folgende Beiträge für die Bewirtung von Gästen pro Teilnehmer und pro Veranstaltungstag maximal erstattet werden:

	<u>Externe Bewirtung²</u>	<u>Interne Bewirtung</u>
Kleiner Imbiss	11€	7€
Stehempfang	21€	15€
Essen oder Buffet, incl. Getränke	35€	25€
Berufungsverfahren	200€ → Gesamtbudget für ein komplettes Berufungsverfahren	

¹ Der Präsident kann im Rahmen seiner Aufgaben, insbesondere für Repräsentationsbelange im Einzelfall mit einer entsprechenden Begründung von den genannten Regelungen abweichen.

² Um externe Bewirtung handelt es sich bei Restaurantbesuchen oder Catering durch externe Unternehmen. Interne Bewirtung bezieht sich auf Einkauf von Speisen und Getränken.

2. Folgende Mittel dürfen zur Finanzierung eingesetzt werden:

- Die Finanzierung erfolgt aus **freien Drittmitteln**. Drittmittel sind dann „frei“, wenn der Drittmittelgeber keine Vorgaben über deren Verwendung gemacht hat oder wenn die Vertragsbedingungen dies zulassen
- Die Finanzierung erfolgt aus den Erlösen der Hochschule.
- Die Finanzierung erfolgt aus Spenden. Das ist nur dann zulässig, wenn **keine** Spendenbescheinigung für die Mittel ausgestellt wurde.
- Bei einer Übernahme der externen Bewirtungskosten soll die Zahl der externen Gäste im Regelfall überwiegen. Ein Abweichen von dem Regelfall erfordert eine entsprechende Begründung.

3. Folgende Nachweise müssen geführt werden:

Bei der Abrechnung von Bewirtungskosten in Gaststätten werden an die Belege die gleichen Anforderungen gestellt wie sie von den Finanzbehörden gefordert werden. Dazu muss der Bewirtungsbeleg (Rechnung) maschinell erstellt und mit einer Registriernummer versehen sein. Außerdem muss er folgende Angaben enthalten:

Genaue Bezeichnung der konsumierten Speisen und Getränke

- Datum und der Ort des Verzehrs
- Rechnungsempfänger
- Rechnungsbetrag (die Höhe der Aufwendung)
- Enthaltener Mehrwertsteuerbetrag
- Anschrift und die Steuernummer der Gaststätte
- Unterschrift des Bewirtenden

Anlass, der Zweck und die Notwendigkeit der Bewirtung, der Zweck der Veranstaltung und das dienstliche Interesse daran sind hinreichend darzulegen. Dazu eignet sich das Programm oder die Einladung zur Veranstaltung. Der Teilnehmerkreis ist in Form einer Teilnehmerliste zu belegen. Dabei ist bei jeder Person anzugeben, welcher Institution sie angehört. Hochschulmitglieder und -angehörige sind zu kennzeichnen.

Hierbei ist das in der Anlage beigefügte Formblatt („Bewirtungsbeleg“) zu benutzen.

4. Nicht erstattungsfähig sind:

- Aufwendungen für Trinkgelder
- Bar verauslagtes Pfand
- Bewirtung bei hochschulinternen Besprechungen oder Sitzungen (sog. Arbeitsessen).
- Bewirtungskosten für Geburtstage
- Kosten für Weihnachtsfeiern, Betriebsausflüge (incl. Beförderungsmittel) oder ähnliche Veranstaltungen
- Bewirtung von Angehörigen
- Kosten für ein Rahmenprogramm (z.B. musikalische Darbietungen).

B. Repräsentationskosten

Geschenke (Blumensträuße, Weinflasche, Pralinen o.ä.) dürfen – in Höhe von max. 50,00€ – als kleine Geste an Gastvortragende oder Referenten überreicht werden.

Dasselbe gilt für die Verabschiedung langjähriger Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder bei besonderen Anlässen, wenn das Präsidium Blumen o.ä. im Namen der Hochschule überreicht.

